

Allgemeine Einkaufsbedingungen

des GfA – Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau

- Stand Dezember 2023 -

1. Geltungsbereich, Textformerfordernis, Regeln der Technik / DIN-Normen

- 1.1 Alle Verträge des Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau (nachstehend „GfA“ genannt), über Lieferungen und Leistungen aller Art vom Vertragspartner (nachfolgend „AN“ genannt) einschließlich der Angebote des AN erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart, werden sowie für Einzelaufträge/ -abrufe auf Basis von Rahmenverträgen.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, insbesondere allgemeine Verkaufs- oder Auftragsbedingungen, werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn und soweit diese ausdrücklich schriftlich vom GfA anerkannt wurden. Dieses Zustimmungserfordernis gilt stets, insbesondere auch dann, wenn das GfA in Kenntnis der AGB des Vertragspartners dessen Lieferungen bzw. Leistungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Erklärungen beider Vertragsparteien aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Vertragsänderungen und Nebenabreden hierzu, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform. Dies gilt auch für Vertragsänderungen und Nebenabreden. Auf dieses Textformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 1.4 Für Werkstoffe gelten die DIN-Normen, in Ermangelung dieser die handelsüblichen Normen und die Richtlinien der Fachverbände.

2. Angebote, Änderungsrecht des GfA

- 2.1 Angebote des AN sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abzugeben, eine Vergütung für Angebote ist vom GfA nicht geschuldet.
- 2.2 Das GfA kann den Vertragsabschluss von der Abgabe einer gesonderten Verschwiegenheitserklärung und eines Machbarkeits- oder Leistungsfähigkeitsnachweises abhängig machen.
- 2.3 Zum Umfang des Angebotes gehören ein Termin-Projektplan, der die rechtzeitige Bereitstellung der Leistung nachweist und eine detaillierte Aufstellung der verschiedenen Kosten.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, in seinem Angebot auf jede Abweichung von der unverbindlichen Bestellanfrage des GfA ausdrücklich und hervorgehoben hinzuweisen; dies gilt insbesondere für technische, zeitliche oder wirtschaftliche Abweichungen.
- 2.5 Das GfA ist berechtigt, die Zeit der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des AN ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 1 Monat beträgt.
Die Verpflichtung des AN zur Ausführung der geänderten Leistung und der Anspruch auf Bezahlung der geänderten Leistung bestehen nur, wenn der AN die entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten und die Auswirkungen der Änderungen auf die Lieferzeit oder die sonstigen Konditionen vor Ausführung der Leistung dem GfA mitgeteilt und das GfA der Änderung in Textform zugestimmt hat.

3. Vertragsabschluss, Bestellungen

- 3.1 Der Abschluss eines Rahmenvertrages mit dem AN begründet, soweit im Rahmenvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, keine Abnahme-/ Abrufpflicht des GfA. Das GfA ist nach Maßgabe des Rahmenvertrages berechtigt, Einzelaufträge zu erteilen.

- 3.2 Angebote, Bestellungen und Auftragsbestätigungen haben gemäß Ziffer 1.3 dieser Einkaufsbedingungen für ihre Wirksamkeit in Textform zu erfolgen.
- 3.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn dem GfA die vom AN gegengezeichnete Bestellung bzw. Auftragsbestätigung (AB) zugeht. Sofern der AN die Bestellung nicht innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Bestellung des GfA unverändert bestätigt oder die bestellte Ware/ Leistung vorbehaltlos (ab-)liefert, ist das GfA berechtigt, von dem Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN zurückzutreten oder seine Bestellung - auch in Textform - zu widerrufen.
- 3.4 Auf offensichtliche Fehler der Bestellung des GfA hat der AN zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Gleiches gilt, wenn der AN gegen Ziffer 2.4 verstoßen hat.

4. Preise, Neben- und Transportkosten

- 4.1 Die im Rahmen von Rahmenverträgen oder sonstigen Verträgen vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des Vertrages.
- 4.2 Nachträgliche Preisänderungen, einschließlich Erhöhungen des Gesamtpreises durch Leistungsmehrungen oder -änderungen, bedürfen stets der vorherigen Bestätigung des GfA in Textform nach Legung eines Nachtragsangebots des AN vor Ausführung der geänderten/ erweiterten Leistung. Ein Anspruch des AN auf einen gegenüber dem vereinbarten Festpreis erhöhten Preis besteht ohne eine derartige ausdrückliche Freigabe nicht.
- 4.3 Hinsichtlich der Neben-, Versicherungs- und Transportkosten vereinbaren die Parteien gemäß Incoterms „DAP GfA incl. Verpackungskosten“ („delivered at place“), d.h. inklusive aller Kosten bis zum Entladen der Ware an dem benannten Bestimmungsort.
- 4.4 Ist die Erstattung von Transport-, Verpackungs- und Nebenkosten durch das GfA ausdrücklich vereinbart, sind diese vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen unter Beifügung der Belege gesondert auszuweisen.

5. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Nachunternehmer

- 5.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss insbesondere dem neusten Stand der Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschließlich Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen üblichen Regeln der Technik und Vorschriften entsprechen. Für Soft- und Hardwarelieferungen und EDV-gestützte Dienstleistungen sind die aktuellen IT-Sicherheitsanforderungen im Sinne aller einschlägigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Regelungen zum Schutze von Daten einzuhalten.
Nach solchen Vorschriften erforderliche Vorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.
- 5.2 Die Lieferung und Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des GfA, entsprechen und ausgeführt werden. Einseitige Änderungen der Leistung, z.B. am Leistungsumfang durch eine Zuviel Leistung, sind nicht zulässig und nicht vergütungspflichtig.
Zu den sonstigen Ausführungsvorschriften des GfA gehören die im Internetauftritt des GfA aufgeführten Regelungen für Lieferanten, die „Fremdfirmenordnung“, die „Brandschutzordnung“ und die „IT- Sicherheitsrichtlinie“. Tritt zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eine nicht nur unwesentliche Änderung der vorgenannten gesetzlichen, behördlichen oder technischen Vorschriften oder den Regeln der Technik ein, ist der AN verpflichtet, in zumutbarem Umfang und im Einvernehmen mit dem GfA, jeweils nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik zu liefern.
- 5.3 Der AN gewährleistet die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion, Ausführung und Funktion und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.).
- 5.4 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, (Wartungs-) Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern; es handelt sich um eine wesentliche Vertragspflicht. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system-technische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.
- 5.5 Der AN darf die Ausführung der Lieferung/ Leistung oder einzelner Teile hiervon nur mit vorheriger Zustimmung des GfA in Textform an Dritte übertragen. Das GfA ist nicht verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Die Nachunternehmer sind vom AN zu benennen. Der AN schließt mit den

Nachunternehmern / Unterlieferanten keine Kundenschutzvereinbarung ab, die direkte Lieferungen / Leistungen an das GfA außerhalb des Auftragsumfanges der vorliegenden Lieferung / Leistung untersagt.

6. Lieferzeit, Beschaffungsrisiko, Annahmeverzug

- 6.1 Die in der Bestellung oder dem Vertrag festgelegten Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Wird in der Bestellung keine Liefer- oder Leistungszeit angegeben, so beträgt die Liefer- oder Leistungszeit zwei Wochen ab Vertragsschluss. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Die Anzeige verhindert nicht den Eintritt des Verzugs..
- 6.2 Das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen trägt der AN.
- 6.3 Für den Fall des Eintritts des Annahmeverzuges des GfA gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie Ziffer 17 dieser Bestimmungen. Der AN muss dem GfA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung des GfA eine bestimmte/ bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 6.4 Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich das GfA zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
- 6.5 Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist das GfA nicht verpflichtet.

7. Prüfungsrecht, Kontrollrechte des GfA beim AN

- 7.1 Das GfA und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden des AN von der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages unterrichten zu lassen, an werkseigenen Prüfungen des AN teilzunehmen und eigene Prüfungen vorzunehmen.
- 7.2 Die Kosten für diese eigenen, vom GfA veranlassten Prüfungen trägt das GfA.
- 7.3 Beauftragt der AN einen Nachunternehmer, hat er Sorge dafür zu tragen, daß das GfA diesem gegenüber unmittelbar ein Prüfrecht gemäß Ziffer 7.1 hat.
- 7.4 Die Prüfungen ersetzen nicht die Abnahme und befreien den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

8. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 8.1 Dem AN ist es untersagt, seine Forderungen gegen das GfA an Dritte abzutreten, § 354a HGB bleibt unberührt.
- 8.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem GfA in gesetzlichem Umfang zu. Das GfA ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem GfA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- 8.3 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen).

9. Versand und Zoll

- 9.1 Der Lieferung sind der Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) des GfA beizufügen. Fehlt der Lieferschein, hat das GfA daraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung oder Bezahlung nicht zu vertreten.
- 9.2 Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem GfA wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen. Importierte Waren sind verzollt zu liefern, der AN ist verpflichtet, auf seine Kosten vom Zoll geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch den Zoll zuzulassen und erforderliche Bestätigungen beizubringen.

10. Gefahrtragung, Abnahme und Wareneingangskontrolle

- 10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Liefergegenstandes geht

mit dem Zeitpunkt auf das GfA über, in dem der AN den Liefergegenstand auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt (DAP („delivered at place“) gemäß Incoterms 2010), oder, sofern vereinbart, mit der Abnahme auf das GfA über.

- 10.2 Die Abnahme hat durch Bestätigung in Textform zu erfolgen. Der Gefahrenübergang auf das GfA erfolgt mit der Abnahme.
- 10.3 Ist der AN zur Aufstellung und Montage verpflichtet, so erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme des aufgestellten und montierten Werkes. Die Vorschriften des Werkvertragsrecht geltend entsprechend.
- 10.4 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung des GfA nicht.
- 10.5 Alle im Rahmen eines Werkvertrages getätigten Leistungen einschließlich der Montage der gelieferten oder sonstiger Teile, gelten im Zweifel als einheitliche Werkleistung i.S.d. § 631 BGB.
- 10.6 Der AN ist zur Lieferung von Teilmengen/Erbringung von Teilleistungen nur dann berechtigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 10.7 Sofern das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, wird das GfA die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel prüfen. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Eine Rüge gilt wenigstens dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Wareneingang abgegeben wird. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle des GfA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten.
Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

11. Eigentumsvorbehalte, Geheimhaltungsverpflichtung des AN

- 11.1 Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des AN sind ausgeschlossen. Ein vom AN gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an das GfA gelieferten Ware und nur für diese.
- 11.2 Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie (für) Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, d.h. Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des GfA. Sie sind als solche vom AN zu kennzeichnen und auf seine Kosten getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten.
- 11.3 Werden Materialbeistellungen oder die Liefergegenstände verarbeitet oder umgebildet, erfolgt dies stets im Namen und im Auftrag des GfA, dieses bleibt Eigentümer. Werden sie mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt das GfA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Materialbeistellungen des GfA zu den anderen Gegenständen. Der AN verwahrt die Materialbeistellungen / neuen Sachen unentgeltlich für das GfA.
- 11.4 Eigentum und Nutzungs-, Verwertungs- und Urheberrechte an Zeichnungen, Plänen, Abbildungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen des GfA, die es dem AN überlassen hat, verbleiben beim GfA.
- 11.5 Die dem AN überlassenen Unterlagen und nicht offenkundige, vertrauliche Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des GfA dürfen ohne Zustimmung des GfA – auch nach Beendigung des Vertrages – Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen des GfA mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben, gespeicherte Daten dauerhaft zu löschen und die Löschung zu bestätigen. Die Unterlagen / vertraulichen Informationen des GfA dürfen ausschließlich im Rahmen der Angebotsabgabe bzw. der späteren Vertragsdurchführung verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.
Der AN verpflichtet seine (freien) Mitarbeiter und Nachunternehmer entsprechend und stellt sicher, dass nur diejenigen Personen die Unterlagen / vertraulichen Informationen erhalten, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

12. Rechnung und Zahlung

- 12.1 Die prüffähige Rechnung des AN muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und

insbesondere gesondert ausweisen: CO₂-Abgabe, Umsatzsteuer, SEPA-Konforme Angaben, Bestellnummer des GfA, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift sowie die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des AN.

- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechtigen Teilleistungen nicht zur Rechnungsstellung.
- 12.3 Zahlungs- und Skontofristen beginnen nach mangelfreier Lieferung/ Leistung und mit Eingang einer prüffähigen und vollständigen Rechnung. Dem GfA stehen die Einreden, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.
- 12.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet das GfA Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Das GfA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Geldanstalt des GfA als rechtzeitig erfolgt.
- 12.5 Aus einer Zahlung kann weder die Abnahme noch ein Verzicht auf Nachbesserung oder Gewährleistung hergeleitet werden.
- 12.6 Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen, Verzug seitens des GfA tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

13. Gewährleistung und Haftung des AN

- 13.1 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel oder für sonstige Schäden, die er dem GfA zufügt.
- 13.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware/ Leistung bei Gefahrübergang auf das GfA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des GfA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom GfA, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
- 13.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt im Falle eines Sachmangels 36 Monate, soweit nicht bei Bauwerken gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist. Ist Abnahme durch Bestätigung in Schriftform gemäß Ziffer 10 dieser Einkaufsbedingungen erforderlich, läuft diese Frist ab Abnahme, anderenfalls mit Gefahrübergang.
- 13.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, daß tatsächlich kein Mangel vorlag. Daneben ist der AN zum Ersatz der dem GfA entstandenen Schäden einschließlich der Aufwendungen / Kosten für im Rahmen der Prüfung und Nacherfüllung anfallenden Aus- und Einbaukosten verpflichtet. Die Schadensersatzhaftung des GfA bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine solche besteht jedoch nur, wenn das GfA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 13.5 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer 10.7 gilt: Kommt der AN im Rahmen eines Kaufvertrags oder Werklieferungsvertrags seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des GfA) innerhalb einer vom GfA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann das GfA den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für das GfA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird das GfA den AN unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 13.6 Der AN haftet für alle Unfälle und Schäden, die bei oder auch nur gelegentlich der Durchführung der zu erbringenden Leistungen von ihm, seinen Arbeitnehmern oder sonstigen hinzugezogenen Personen dem GfA oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine etwaige Gefährdungshaftung bleiben hierdurch unberührt. Der AN stellt das GfA von öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die nachweislich aufgrund einer Verletzung von Sachen oder Personen durch schuldhaftes Handeln des AN an die GfA gestellt werden.

14. Sicherheitsleistungen

- 14.1 Sollten Anzahlungen des GfA geschuldet sein, hat der AN die Anzahlungen absichernde Vorauszahlungsbürgschaften bei dem GfA zu hinterlegen. Die Bürgschaften sind vom GfA binnen

- eines Monats nach dem Wegfall des Sicherungszwecks zurückzugeben.
- 14.2 Das GfA ist bei Werk-/ Bauleistungen oder Vorschussleistungen des GfA berechtigt, als Sicherheit für die Vertragserfüllung eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme vor Beginn der Tätigkeit zu verlangen. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach erfolgter Abnahme des Werkes auf Anforderung des AN, wenn kein Sicherheitsfall eingetreten ist.
- 14.3 Das GfA ist berechtigt, als Sicherheit für die Mängelhaftung 5% der Bruttoauftragssumme für die Dauer der Mängelhaftung einzubehalten. Der AN kann den Einbehalt durch Übergabe einer Gewährleistungsbürgschaft ablösen. Die Sicherheit muß sich auf alle Mängelhaftungsansprüche erstrecken. Die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung auf Anforderung des AN, wenn kein Sicherheitsfall eingetreten ist.
- 14.4 Bürgschaften sind stets als selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte sowie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung, soweit die Gegenforderung nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, der Vorausklage und der Möglichkeit zur Hinterlegung zu übergeben. Sie sind von einem in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftskosten hat der AN zu tragen.

15. Versicherungsschutz des AN

Der AN hat mit Beginn seiner Tätigkeiten für bzw. bei dem GfA und bis zum Abschluss seiner daraus resultierenden Gewährleistung folgende Versicherungen vorzuhalten und gegenüber dem AG - vor Tätigkeitsbeginn durch Vorlage eines ordentlichen Zertifikats der Versicherung - nachzuweisen:

- 1.) eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (zweifach maximiert), unter Einschluss der Obhuts- und Tätigkeitsschäden im Sinne von §§ 7.6, 7.7 der Allgemeine Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) und der Aus- und Einbaukosten mit nach Art und Umfang des Auftrages angemessener Deckungssumme, die die folgenden Mindestdeckungssummen haben muss:
EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden,
EUR 500.000,00 für Tätigkeitsschäden und
EUR 500.000,00 für reine Vermögensschäden.
- 2.) eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 5.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden.
- 3.) eine Umweltschadenversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 1.000.000,00 für Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz.

16. Schutzrechte Dritter

Der AN übernimmt die Gewährleistung dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung/ Verwertung des Gegenstandes der Lieferung oder der Leistung durch das GfA Schutzrechte Dritter nicht schuldhaft vom AN verletzt werden. Er stellt das GfA von Ansprüchen Dritter frei; dies umfasst sämtliche Aufwendungen, die dem GfA aufgrund von Verschulden des AN durch die Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Der AN ist verpflichtet, dem GfA in diesen Fällen auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf eigene Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 2 Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des GfA von den anspruchsbegründenden Umständen.

17. Vertragsstrafe bei Verzug des AN

- 17.1 GfA ist im Falle des Verzuges des AN mit einer ihm obliegenden Leistungs- oder Mitwirkungspflicht, die keine Abnahme oder Zahlung darstellt, berechtigt, neben dem Anspruch auf Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadensersatzes, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen.
- 17.2 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Nimmt das GfA die verspätete Leistung an, wird das GfA die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend

machen.

18. Kündigung und Rücktritt, Räumung des Betriebsgeländes des GfA

- 18.1 Das GfA kann, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche oder Rechte, fristlos vom Vertrag zurücktreten oder aus wichtigem Grund kündigen, wenn (i) der AN wesentliche Vertragspflichten nicht oder nur teilweise erfüllt hat oder (ii) Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AN in Frage stellen, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und der AN die Leistung noch nicht erbracht hat, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist sicher zu erwarten.
- 18.2 Die Kündigung oder der Rücktritt des GfA können auf die noch nicht erbrachten Teile der Lieferung/Leistung beschränkt werden. Bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen des AN sind vom GfA zu vergüten, soweit sie für das GfA einen eigenständigen Wert haben.
- 18.3 Der AN hat das Betriebsgelände des GfA auf dessen Aufforderung sofort zu räumen und in Besitz genommene Gegenstände des GfA herauszugeben. Auf Verlangen des GfA hat der AN alle zur Fortführung des (Bau-)Werks notwendigen Unterlagen, Pläne etc. zu übergeben. Er kann sich dabei nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen. Der Leistungsstand ist unverzüglich gemeinsam auf Kosten des AN festzustellen. Dies gilt auch bei einem Streit über die Wirksamkeit einer Kündigung.

19. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, Haftungsausschluss zugunsten des GfA

- 19.1 Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen des GfA sind vom AN die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des GfA zu beachten; diese sind Vertragsbestandteil.
- 19.2 Das GfA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht (i) um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder (ii) Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit handelt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des GfA.

20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 20.1 Für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Ist der AN Kaufmann oder Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Fürstenfeldbruck. Das GfA kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.